



**Drucksache 029/2021**

Verfasser: Verena Duppel  
Telefon: 07159/160619  
Aktenzeichen:  
Datum: 26.03.2021

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	12.04.2021 26.04.2021	Vorberatung Beschlussfassung

**Erlass einer Satzung zur Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags**

- I. am 24. Mai 2021 im Stadtteil Malsheim
- II. am 17. Oktober 2021 in der Gesamtstadt Renningen

Drucksache 029/2021\_Verkaufsoffene Sonntage 2021\_Anlage 1

**Beschlussvorschlag:**

Die in Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellte *Satzung zur Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags*

- I. am 24. Mai 2021 im Stadtteil Malsheim*
- II. am 17. Oktober 2021 in der Gesamtstadt Renningen*

wird erlassen.

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

## **Sachdarstellung:**

Der Gewerbe- und Handelsverein Renningen e.V., hat bei der Stadtverwaltung beantragt anlässlich des „Malmsheimer Pfingstmarktes“ am 24.05.21 (zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr) für den Stadtteil Malmsheim und anlässlich des „Renninger Herbstmarktes“ am 17.10.21 (zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr) für die Gesamtstadt Renningen jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

Im Rahmen des „Pfingst- bzw. Herbstmarktes“ wollen sich zahlreiche Verkaufsstellen und Geschäfte in Malmsheim und Renningen der Öffentlichkeit präsentieren. Während der Veranstaltungen sind Schauproduktionen, Ausstellungen und verschiedene andere Attraktionen geplant.

Um einen funktionierenden „Pfingst- bzw. Herbstmarkt“ zu veranstalten, ist es nach Angaben des Gewerbe- und Handelsvereines unumgänglich, die Verkaufsstellen am „Pfingstmarkt Malmsheim“ während der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr; und am „Renninger Herbstmarkt“ während der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr offen zu halten. Dies werde von den Besuchern des „Pfingst- bzw. Herbstmarktes“ erwartet. Mit dieser Aktion sollen somit auch die Einkaufsmöglichkeiten in Renningen weiter gestärkt werden.

Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) können verkaufsoffene Sonntage von den Kommunen durch Satzung bzw. Allgemeinverfügung festgelegt werden.

Die betreffenden Regelungen finden sich in § 8 LadÖG („Weitere Verkaufssonntage“). Danach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorab anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes bestimmt §12 LadÖG, dass Arbeitnehmer an verkaufsoffenen Sonntagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden dürfen. Außerdem sind sie bei einer Beschäftigung an einem verkaufsoffenen Sonntag zwischen drei und sechs Stunden zum Ausgleich an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Beschäftigung freizustellen.

Der letzte verkaufsoffene Sonntag für die Gesamtstadt Renningen fand am 13.10.19 anlässlich des „Renninger Herbstmarktes“ statt. Im Stadtteil Malmsheim veranstaltete ebenfalls der Gewerbe- und Handelsverein zuletzt am 14.04.19 anlässlich des „Ostermarktes Malmsheim“ einen verkaufsoffenen Sonntag.

Die Termine der im Jahr 2020 geplanten verkaufsoffenen Sonntage am 05.04.20 anlässlich des „Ostermarktes Malmsheim“ und am 18.10.20 anlässlich des „Herbstmarktes“ sowie der verkaufsoffene Sonntag am 28.03.21 anlässlich des „Malmsheimer Ostermarktes“ mussten aus bekannten Gründen abgesagt werden.

Und auch die Möglichkeit zur Durchführung der für 2021 geplanten Veranstaltungen ist sehr unsicher.

Die Pfarrer der Katholischen und der Evangelischen Kirchengemeinden in Renningen bzw. Malmsheim wurden von der beabsichtigten Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2021 unterrichtet und haben gegen diese keine speziellen Einwände vorgebracht.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die in Anlage 1 dargestellte Satzung zu erlassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

gez.

Verena Duppel  
Fachbereich 1 - Bürger und Recht  
Abteilung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr